



**Handbuch
des
Sportfischer-Verein-Elsfleth
von 1961 e.V.**

Fischerei- und Gewässerordnung,
Gewässerübersichten,
und Satzung
des
Sportfischer-Verein-Elsfleth
von 1991 e.V.

Dieses Handbuch wurde am 26.02.2015
vom Vorstand genehmigt

Alle bis 26.02.2015 bestehenden und
auch nicht bekannten Verordnungen
sind hiermit ungültig geworden

3.Auflage 2015

Nachdruck verboten

Inhalt überarbeitet vom amtierenden Vorstand

Fischerei und Gewässerordnung

Die Fischerei- und Gewässerordnung soll eine waidgerechte und erfolgreiche Ausübung des Angelns in unseren Gewässern ermöglichen, insbesondere soll sie aber auch die Grundlage für eine echte kameradschaftliche Gemeinschaft bilden. Es muss daher von jedem Mitglied die gewissenhafte und unbedingte Einhaltung aller Bestimmungen als selbstverständliche Pflicht gefordert werden.

1. Der Sportfischer-Verein-Elsfleth e.V. gibt seinen Mitgliedern die Erlaubnis zum Fischen in den vom Verein gepachteten Gewässern.
2. Untermassige Fische sind auf jeden Fall vorsichtig zurückzusetzen. Steht fest, dass der untermassige Fisch nicht überleben wird, so ist er zu töten, und so ins Wasser zu geben. Auf keinen Fall dürfen untermassige Fische aufbewahrt oder mitgenommen werden.
3. Den Anordnungen der Fischereiaufseher und der Gewässerwarte sind unbedingt Folge zu leisten.
4. Verboten ist
 - a) Fische aus Vereinsgewässern zu verkaufen, einzutauschen oder sich auf andere Weise durch diese Vorteile gleich welcher Art zu verschaffen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, gefangene Fische einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.
 - b) Gewässer im Vereinsgebiet privat zu pachten oder durch andere Personen pachten zu lassen oder sich an einer Pacht zu beteiligen, bevor der Vorstand des Sportfischer-Vereins Elsfleth gehört wurde.

c) Kauf ist Pacht gleichzusetzen.

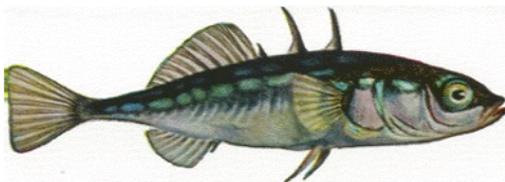
d) Fische folgender Arten zufangen:

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe, (Koppe, Mühlkoppe), Meerneunauge, Nase, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör.

e) Nasen, Rapfen, und Störe dürfen in Gewässern, in die sie als Be-satz eingebracht worden sind, gefangen werden.

Verstöße gegen diese Fischerei-und Gewässerordnung

werden auf das Schärfste geahndet



Petri Heil !



Das Vereinswappen



Wehrder-Teiche

Das Angeln ist nur im Nord- bzw. im Südteich gestattet.

Die markierten Schutzzonen (Schongebiete) dürfen nicht beangelt werden.

Das Befahren der Teiche mit Booten ist untersagt.

Das Anfüttern sowie die Benutzung von Setzkeschern ist nicht erlaubt.

Angefallener Müll ist mit nach Hause zu nehmen. Fische, sowie Müll dürfen nicht vergraben werden.

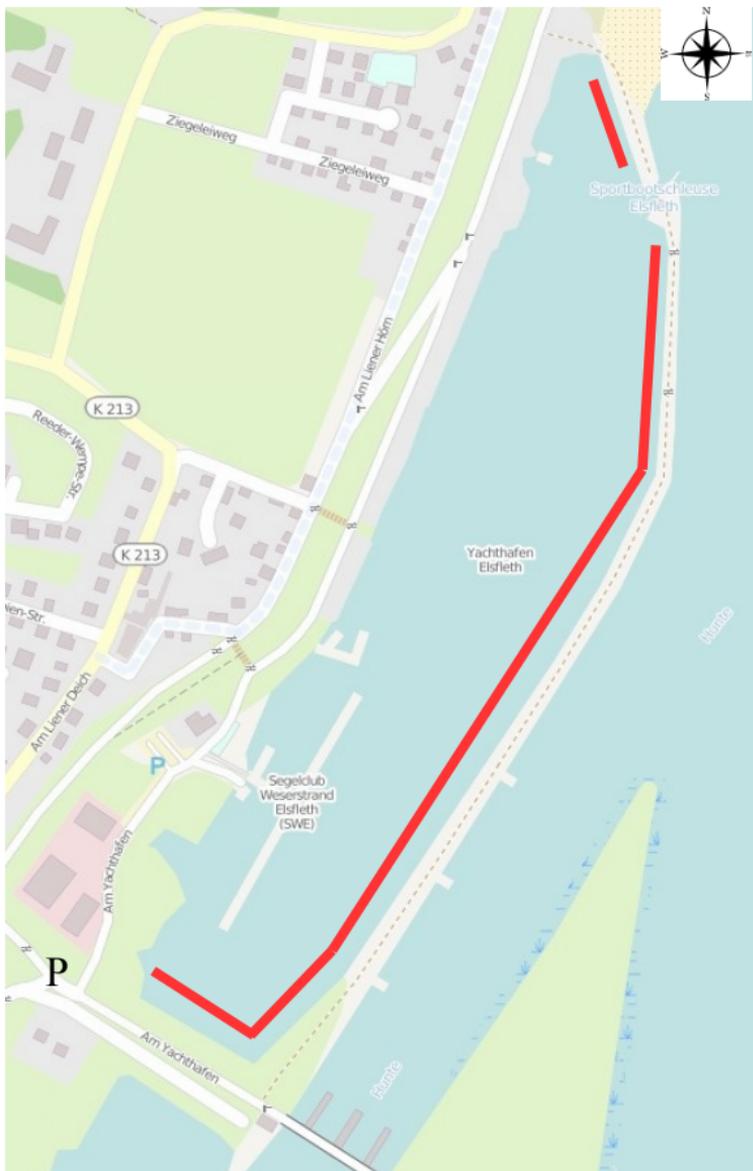
Das Befahren des Teichgeländes mit Fahrzeugen wie Fahrrädern, Mopeds usw. ist nicht erlaubt.

Andere Angler dürfen während der Ausübung der Angelei nicht beeinträchtigt werden.

Parkplätze

Parken ist nur auf dem markierten Parkplatz und auf dem Parkstreifen an der Deichseite erlaubt (an Nordseite ist Parkverbot).

An der Südseite des Vereinsheimes darf geparkt werden.



Karte hergestellt aus OpenStreetMap-Daten | Lizenz: Open Database License (ODbL)

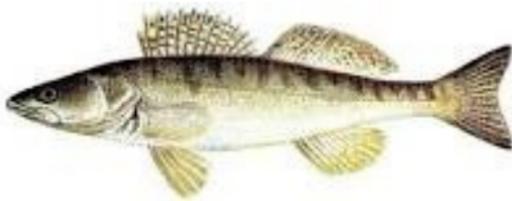
Segelhafen

Die schraffierten Uferzonen (Nord-, Ost- und Südufer) sind als Angelgebiete freigegeben.

Rutenhalter dürfen nur verwendet werden, wenn dadurch das Ufer bzw. die Steinpackung nicht beschädigt wird.

Angeln von Booten aus ist verboten.

Köderfischboote sind so zu betreiben, dass der Hafенbetrieb und andere Angler nicht gestört werden.





Karte hergestellt aus OpenStreetMap-Daten | Lizenz: Open Database License (ODbL)

Kanäle

Gewässerübersicht

Mooriemer Kanal – von der Mooriemer Straßenbrücke bis zum Sperrwerk an der Watkenstraße.

Liene Kanal – vom Schöpfwerk am Hunte-deich bis zum sogenannten Kreuz.

Neuenfelder Kanal – vom sogenannten Kreuz bis zur sogenannten Kuhbrücke in Neuenfelde.

Die Lage der Gewässergrenzen ist nebenstehender Gewässerkarte zu entnehmen.

Das Fischen ist im Umkreis von 50 m an Schleusen, und Wehren verboten. Ebenso ist das Fischen im Bereich von Bahnanlagen wegen Stromschlag-Gefahr verboten.

